Verbrennen im Freien - Was ist erlaubt, was verboten?

| Verboten | Erlaubt bzw. Ausnahmen | Gesetz |
|--|---|--|
| Punktuelles und flächenhaftes Verbrennen von biogenen (Laub, Baum- und Grasschnitt, Äste,) und nicht biogenen (Altreifen, Gummi, Kunststoffe, Lacke, usw. und sonstige die Luft verunreinigende Stoffe) Materialien außerhalb von dafür bestimmten Anlagen ist grundsätzlich verboten! | Räuchern im Obst- und Weingartenbereich als Maßnahme des Frostschutzes. Abflammen von Böden als Maßnahme des Pflanzenschutzes zur Vernichtung von Schadorganismen Punktuelles Verbrennen von abgeschnittenem Rebholz und von abgeschnittenen unerwünschtem Bewuchs von Trockenrasenflächen in schwer zugänglichen Lagen (wenn die Zufahrt mit einem Schmalspurtraktor samt Anbaugerät nicht möglich ist) in den Monaten März und April. Punktuelles Verbrennen von biogenen Materialien, das auf Grund von Lawinenabgängen die Nutzbarkeit von Weideflächen in schwer zugänglichen alpinen Lagen (wenn die Strecke bis zu dem Punkt, ab dem ein motorisierter Abtransport mit geländetauglichen Fahrzeugen (z.B. Traktor mit Anhänger) möglich ist, mehr als 50 m beträgt, oder die Strecke 50 Meter oder weniger beträgt, jedoch der Einsatz einer Seilwinde geländetechnisch nicht durchführbar ist) beeinträchtigt. Übungen zur Brand- und Katastrophenbekämpfung des Bundesheeres und der Feuerwehren sowie der von den Feuerwehren durchgeführten Selbstschutzausbildung von Zivilpersonen Lagerfeuer, Grillfeuer, Brauchtumsfeuer (Osterfeuer in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag, Sonnwendfeuer zwischen Freitag vor dem 21. Juni und dem nachfolgenden Sonntag sowie zwischen dem Freitag vor dem 21. Juni und dem nachfolgenden Sonntag; fällt der 21. Juni oder der 21. Dezember auf einen Samstag, gilt als nachfolgender Sonntag der 29. Juni bzw. der 29. Dezember; Johannesfeuer am 24. Juni) Punktuelles Verbrennen von geschwendetem Material in schwer zugänglichen alpinen Lagen zur Verhinderung der Verbuschung Verbrennen von Laub der Baumart Rosskastanie zwischen 15. August und 30. Oktober Verbrennen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, die mit Krankheiten oder Schädlingen befallen sind | Bundesluftreinhaltegesetz (BLRG) idF. BGBl. I Nr. 97/2013 Ausnahmeverordnung vom Verbrennungsverbot für biogene Materialien, LGBl. Nr. 8102/3-0 |
| 20 40 E | | |

| Verboten | Erlaubt bzw. Ausnahmen | Gesetz |
|--|---|---|
| Im Wald, in der Kampfzone des Waldes und - soweit die Verhältnisse herrschen - die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich), ist das Entzünden oder Unterhalten von Feuer durch nicht befugte Personen und der Umgang mit feuergefährlichen Gegenständen verboten. Hierzu zählt auch das Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen, wie insbesondere von Zündhölzern und Rauchwaren. Aktuell hat die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya wegen besonderer Brandgefahr jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten. Ebenso ist verboten, brennende oder glimmende Gegenstände (wie Zündhölzer und Zigaretten) im Waldbereich wegzuwerfen. Hierbei gelten die in der rechten Spalten angeführten Ausnahmen nicht. | Schlagbrennen oder sonstiges flächenweises Abbrennen von Pflanzenresten (Schlag- und Schwemmabraum, Fratten) durch befugte Personen (Waldeigentümer, Grundeigentümer, Forst-, Forstschutz- und Jagdschutzorgane, Forstarbeiter sowie sonstige Personen mit schriftlicher Erlaubnis des Waldeigentümers). Das Feuer ist spätestens vor Beginn unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes der Gemeinde zu melden. Feuer an ständigen Zelt- oder Lagerplätzen, wenn dies durch die Behörde (= Bezirkshauptmannschaft) bewilligt wurde. Die zum Feuerentzünden befugten Personen haben mit größter Vorsicht vorzugehen. Das Feuer ist zu beaufsichtigen und vor seinem Verlassen sorgfältig zu löschen. | Forstgesetz 1975 Forstschutzverordnung, BGBI. II Nr. 19/2003 Waldbrandverordnung der Bezirkshaupt- mannschaft Waidhofen/Thaya vom 3.5.2018 |

Sicherheitsbestimmungen

(NÖ Feuerwehrgesetz, LGBI. Nr. 4400-8 Verordnung über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen im Freien, LGBI. Nr. 4400/6-1, auszugsweise)

- Niemals bei Wind
- Niemals ohne geeignete Aufsicht wobei die Aufsichtsperson das Grundstück erst dann verlassen darf, wenn das Feuer und die Glutreste erloschen sind; Löschgeräte müssen jederzeit bereitgehalten werden!
- Niemals bei Dunkelheit
- Niemais bei Dunkeineit
 Nicht in unmittelbarer Nähe von Verkehrsflächen

Verbrennen in bebautem Gebiet

- Nur wenn pflanzliche Abfälle trocken sind
- Wenn sich das Feuer nicht ausbreiten kann
- Wenn die Abbrandfläche jeweils höchstens 5 m² beträgt (bei mehreren zum Abbrand vorbereiteten Haufen ist ein Abstand von 5 m einzuhalten und dürfen diese nicht gleichzeitig entzündet werden!)
- Ausreichend Löschwasser bzw. Löschgeräte bereithalten

Verbrennen auf Feldern

- Abbrandfläche nicht breiter als 60 m
- Wundstreifen von mind. 4 m Breite
- Wührdstreifen von hind. 4 in Breite
 Sicherheitsabstände gegenüber Baulichkeiten, Wäldern sowie reifen Getreideflächen: mind. 30 m Sicherheitsabstände gegenüber Windschutzstreifen und Obstgärten: mind. 15 m